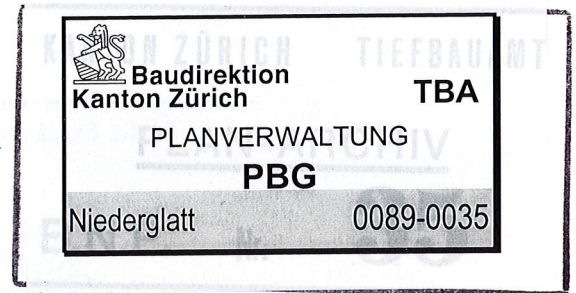


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 1995



3151. Quartierplan Graftschaft, Niederglatt

Am 7. September 1995 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juli 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Graftschaft.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Juli 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. August 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Graftschaftstrasse, im Süden durch die Glatt und im Westen durch die bereits erschlossene Zone für öffentliche Bauten begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Einzugsbereiches des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Niederglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben der Graftschaftstrasse für die Erschliessung der zweiten Bautiefe eine von derselben abzweigende Stichstrasse mit Kehrplatz sowie zwischen den Neuzuteilungsgrundstücken Nrn. 5 und 6 eine durch Servitute gesicherte Zufahrt. Vom Kehrplatz der Stichstrasse aus wurde auf dem Neuzuteilungsgrundstück Nr. 3 ein 2 m breiter Servitutsweg als Fusswegverbindung zum Grundstück Kat.-Nr. 1063 und damit zum Glattuferweg ausgeschieden.

Die an der Graftschaftstrasse bestehenden Verkehrsbaulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren aufgehoben. Zur Sicherstellung des Trassees für die vorgesehene Leitungsverlegung der Hochwasserentlastung werden im Bereich der Neuzuteilungsgrundstücke Nrn. 6 und 8 Versorgungsbaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Verfahrenskosten.

Im Quartierplangebiet wurde gleichzeitig ein Gestaltungsplan ausgearbeitet und mit RRB Nr. 3089/1995 genehmigt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 10. Juli 1995 festgesetzte Quartierplan Graftschaft wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt, 8172 Niederglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

Gde.
Niederglatt

sendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi